



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Jüchen

vom 02.10.2018

Inhaltsübersicht

	Präambel	Seite 3
§ 1	Zweck der Brandverhütungsschau	Seite 3
§ 2	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Seite 3
§ 3	Gebührenmaßstab	Seite 3
§ 4	Auslagenersatz	Seite 4
§ 5	Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau	Seite 4
§ 6	Gebührensschuldner	Seite 4
§ 7	Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühren	Seite 4
§ 8	Beitreibung	Seite 5
§ 9	Inkrafttreten	Seite 5
Anlage 1	Gebührensätze	Seite 6
Anlage 2	Brandverhütungsschaupflichtige Objekte in der Stadt Jüchen	Seite 7

Präambel

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz -BHKG- vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tiere, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung und etwa erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind Leistungen, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt auch ein, wenn der beauftragte Brandschutztechniker an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen Kräfte bemessen. Neben der Gebühr werden auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen sowie weitere Materialkosten in Rechnung gestellt. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Tätigkeiten, der von der Stadt beauftragten Brandschutztechniker werden den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von brandschaupflichtigen Objekten wie folgt berechnet:
 1. Für die Vorbereitung der Brandverhütungsschau/Brandverhütungsnachschau wird $\frac{1}{4}$ der angefallenen Brandschaustunden, maximal jedoch eine Stunde angerechnet.
 2. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau/Brandverhütungsnachschau wird je angefangene Brandschaustunde $\frac{1}{1}$ des Stundensatzes zugrunde gelegt.
 3. Für die Nachbereitung der Brandschau/Brandnachschau wird $\frac{1}{2}$ der angefallenen Brandschaustunden, maximal jedoch 4 Stunden angerechnet.
- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslage, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung. Werden bauordnungsrechtlich für Gebäude besondere Prüffristen angeordnet, gelten diese. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabschnitten von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Jüchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie diejenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung, die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Jüchen ist berechtigt dem jeweiligen Gebührenschuldner durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Jüchen vom 10. Oktober 2016 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Jüchen vom 02. Oktober 2018 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 197,22 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene ½ Stunde pauschal 98,61 €

je angefangene ¼ Stunde pauschal 49,31 €

3. Sonstige Leistungen, die unter Nummern 1-2 nicht erfasst sind (z. B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen)

je angefangene Stunde pauschal 197,22 €

4. Fremdleistungen und Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Brandverhütungsschulpflichtige Objekte in der Stadt Jüchen

Ziffer	Objektart	Fristen in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6

6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500 (Feuerwehr-Dienstvorschrift)	6

10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A ¹ und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B ² und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C ³ und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.9	Flughäfen	3
11.10	Sonstige Kritische Infrastrukturen	3
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	3

¹ Gefahrengruppe für radioaktive Gefahren

² Gefahrengruppe für biologische Gefahren

³ Gefahrengruppe für chemische Gefahren

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 02.10.2018

Harald Zillikens
Bürgermeister

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen vom 04.10.2019
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen vom 02.10.2020
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen vom 25.10.2021
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen vom 30.09.2022
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Jüchen vom 10.10.2024